

OSNABRÜCKER LAND

NO2 v. 22.07.9

M.

Heute Urteil nach GMHütter Bluttat

Mordprozess vor Osnabrücker Landgericht bleibt bis zuletzt hochspannend

Von Wolfgang Elbers

OSNABRÜCK. Emotionen im Gerichtssaal, überraschende Wendungen im Prozessgeschehen und ein völlig offenes Ende: Seitens hat ein Verfahren die Rollen der Prozessbeteiligten und die zu berücksichtigenden Aspekte bei der Beurteilung des Tatgeschehens so deutlich gemacht wie der GMHütter Mordprozess, der Freitag nach elf Verhandlungstagen mit dem Urteilspruch zu Ende geht.

Es ist völlig offen, ob die Schwurgerichtskammer des Landgerichts auf lebenslänglich wegen Mordes oder Totschlags im schweren Fall entscheidet oder der Argumentation der Verteidigung folgt.

Die hatte im Verfahren gegen einen 47-jährigen GMHütter, der seine von ihm getrennt lebende Frau im Oktober letzten Jahres mit einem Messer tötete, vor einer Woche auf Totschlag im minder schweren Fall beziehungsweise Totschlag mit eingeschränkter Schuldfähigkeit des Angeklagten plädiert – was ein Strafmaß zwischen fünf und zehn Jahren bedeuten könnte.

Zunächst schien alles auf einen normalen Verhandlungsverlauf hinzudeuten. Der Täter hatte sich unmittelbar nach dem blutigen Geschehen am Morgen des 26. Oktober der Polizei gestellt, und ein Motiv gab die Aktenlage auch her: Ein Mann kann nicht verwinden, dass sich seine Frau von ihm tren-

nen will, und tötet, weil er sie nicht mit einem anderen teilen kann. Letzteres hatte der Angeklagte bei seiner ersten Vernehmung auf dem GMHütter Kommissariat ausgesagt.

Aber die Beweisaufnahme erbringt das Bild eines tragischen und verworrenen Beziehungsdramas mit Trennungen, Versöhnungen und Aussagen, die kein eindeutiges Bild ergeben, sondern unterschiedlich interpretierbar sind. Der Job von Anklage und Verteidigung.

Die entscheidenden Fragen: Sind bei der Tat Mordmerkmale wie niedrige Motive oder sogar der Aspekt der Heimtücke durch Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers gegeben? Oder handelt es sich um Tot-

schlag im Affekt, da die Situation möglicherweise eskalierte, als bei der tödlichen Situation der Satz fiel: „Verpiss dich aus meinem Leben. Er ist auch besser im Bett als du“, wie der Angeklagte in seiner umfassenden Einlassung angibt?

Die Verteidigung sieht aufgrund der besonderen Konstellation des Falles eine verminderte Schuldfähigkeit gegeben. Die Zeugenaussagen in den ersten Prozesstagen brachten viele Anhaltspunkte dafür, dass sich der Verlauf tatsächlich entsprechend der Täterversion abgespielt haben könnte und somit der Mordvorwurf hinfällig wäre. Doch am fünften Verhandlungstag gab es durch den mit dem psychiatrisch-psychologischen Gutachten be-

auftragten Sachverständigen eine neue Lage. Er kam zu dem Schluss, dass zum Tatzeitpunkt nicht von einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung beim Angeklagten auszugehen sei. Dagegen spreche die mehr als eine Minute betragende Dauer des tödlichen Geschehens und unter anderem auch das Verhalten nach der Tat, das eher als überlegt einzuschätzen sei, als Momente eines inneren Zusammenbruchs zeige.

Ausgangspunkt eines Befangenheitsantrags von Verteidiger Jens Meggers. Das sei seine Pflicht, machte er dazu vor Gericht deutlich, weil der Gutachter nicht die Täterversion zugrunde gelegt habe, sondern es sich um eine eigene Bewertung des Sachverhalts handele. Das

stehe einem Gutachter aber nicht zu.

„Einen Befangenheitsantrag gegen einen Sachverständigen, so etwas habe ich in 25 Jahren noch erlebt“, stellte der Staatsanwalt in seiner Antwort auf das Plädoyer der Verteidigung heraus. Immerhin räumte der Gutachter nach der dann erfolgten intensiven Befragung vor Gericht ein: In diesem Fall komme der Paragraf 21 (verminderte Schuldfähigkeit) in Betracht.

Wie das Gericht die Ergebnisse der Beweisaufnahme würdigt, verkündet es am Freitag um 12 Uhr im Saal 272 des Landgerichts – Hochspannung am Ende des zusammen mit dem Kujat-Mord interessantesten Verfahrens seit Jahren.